



Asbest erkennen, beurteilen und richtig handeln

Was Sie als Plattenleger/ Ofenbauer über Asbest wissen müssen

feusuisse
Verband für Wohnraum-
feuerungen, Plattenbeläge
und Abgassysteme

suvapro
Sicher arbeiten

Schweizerischer Plattenverband SPV
Association Suisse du Carrelage ASC
Associazione Svizzera delle Piastrelle ASP



Es geht um Ihre Gesundheit

In der Schweiz ist die Verwendung von Asbest seit 1990 verboten. Trotzdem trifft man heute noch vielerorts auf asbesthaltige Werkstoffe. Dabei handelt es sich um Altlasten, die vor allem bei Umbau- und Renovationsarbeiten zum Vorschein kommen.

Bei solchen Arbeiten besteht die Gefahr, dass Asbestfasern freigesetzt werden und die winzig kleinen, heimtückischen Fasern beim Einatmen in die Lunge gelangen. In der Schweiz sind bisher über tausend Personen im Zusammenhang mit Asbest gestorben.

In dieser Broschüre erfahren Sie,

- bei welchen Platten- und Ofenbauarbeiten Asbest auftreten kann
- welche Schutzmassnahmen getroffen werden müssen und
- wann Spezialisten für die Sanierung beizuziehen sind

Die Suva setzt sich zusammen mit den Sozialpartnern für die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten ein. Sie vereint Prävention, Versicherung und Rehabilitation unter einem Dach.

Inhalt

Was ist Asbest und wo kommt er vor?	6
<hr/>	
Gesundheitsrisiken	7
<hr/>	
Anwendungsformen von Asbest: festgebunden, schwachgebunden, rein	8
<hr/>	
Wie vorgehen bei Asbestverdacht? (Ablaufschema)	10
<hr/>	
Welche Massnahmen sind zu treffen?	11
<hr/>	
Asbestgefährdung, erforderliche Massnahmen	12
• Asbesthaltige Plattenbeläge 1 (generell entfernen)	12
• Asbesthaltige Plattenbeläge 2 (einzelne Küche umbauen)	14
• Asbesthaltige Plattenbeläge 3 (Servicearbeiten)	16
– Wand- und Bodenbeläge 1 (CV-Beläge)	18
– Wand- und Bodenbeläge 2 (Floor-Flex)	20
– Asbestzementrohre, -kanäle und -platten in Räumen	22
– Asbesthaltige Leichtbauplatten oder Isolationen	24
– Ofenabbruch (Kachelöfen, Elektrospeicher- und andere Öfen)	26
– Asbestschnüre	28
– Asbesthaltiger Putz (insbesondere Akustikputz)	30
<hr/>	
Rechtliche Aspekte	32
<hr/>	
Geeignete Schutz- und Hilfsmittel	36
<hr/>	
Entsorgung von asbesthaltigen Abfällen	38
<hr/>	
Auskunftsstellen, weitere Informationen	39
<hr/>	

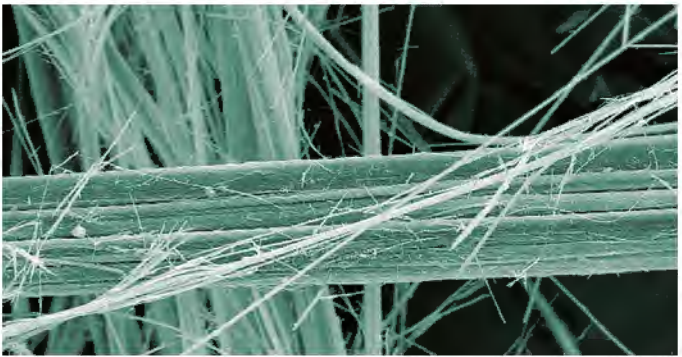
Was ist Asbest und wo kommt er vor?

Asbest ist die Bezeichnung für eine Gruppe von mineralischen Fasern, die in bestimmten Gesteinen vorkommen. Das Besondere des Asbests liegt in seiner beständigen, fasrigen Struktur.

Asbest besitzt folgende Eigenschaften:

- hitzebeständig bis 1000 °C
- beständig gegenüber vielen aggressiven Chemikalien
- hohe elektrische und thermische Isolierfähigkeit
- hohe Elastizität und Zugfestigkeit
- lässt sich gut in verschiedene Bindemittel einarbeiten

Dank dieser Eigenschaften wurde Asbest in Industrie und Technik vielfältig eingesetzt. Deshalb ist er heute noch vielerorts anzutreffen.

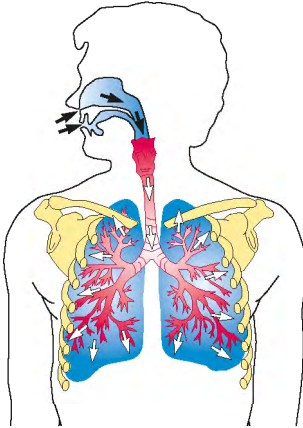


Asbestfasern 1/10 mm

Gesundheitsrisiken

Wie gelangt Asbest in den Körper?

Asbest ist dann gefährlich, wenn er eingeatmet wird. Bereits geringe Konzentrationen von Asbeststaub in der Luft können zu Lungen- und Brustfellkrankheiten führen.



Wie wirkt Asbest?

Asbestfasern weisen eine kristalline Struktur auf. Werden sie mechanisch bearbeitet, spalten sie sich der Länge nach in immer feinere Fäserchen auf. Diese feinen Fasern können sich in der Luft weiträumig verteilen. Einmal eingeatmet, werden sie vom menschlichen Organismus kaum mehr abgebaut oder ausgeschieden.

Welche Krankheiten kann Asbest verursachen?

Während ihres jahrelangen Verbleibs im Lungengewebe können die Asbestfasern verschiedene Krankheiten verursachen wie Asbeststaublunge, Lungenkrebs oder Brustfellkrebs (malignes Pleuramesotheliom).

Lange Latenzzeit

Bei allen asbestbedingten Krankheiten dauert es sehr lange, bis die Krankheit ausbricht. In der Regel beträgt die Latenzzeit zwischen dem ersten Einatmen der Asbestfasern und dem Ausbruch der Krankheit zwischen 15 und 45 Jahren.

Das Risiko steigt sowohl mit der Dauer der Belastung als auch mit deren Intensität, das heisst mit der Asbeststaubkonzentration in der Luft. Deshalb ist es wichtig, asbesthaltige Materialien rechtzeitig zu erkennen und Schutzmassnahmen zu treffen.

Festgebundene Asbestprodukte



Asbestzement-Rohre



Asbesthaltiger Kleber hinter den Platten

Die Asbestfasern sind **fest** in einem Verbundwerkstoff eingebunden. Dazu gehören u. a.:

Asbestzementprodukte
wie gross- und kleinformige Platten an Fassaden, Wellplatten, Druck- und Kanalrohre, Fensterbänke, Kabelkanäle, Blumenkisten

Asbesthaltige Bodenbeläge
(Floor-Flex)

Plattenkleber

Massnahmen

Keine Hochdruckreinigung oder mechanische Bearbeitung wie Schleifen, Bohren, Fräsen, Abbürsten oder Brechen. Die Arbeiten müssen nach den einschlägigen Suva-Merkblättern ausgeführt werden.

Schwachgebundene Asbestprodukte



Spritzasbest



Asbesthaltige Leichtbauplatten

Die Asbestfasern sind **schwach** gebunden in Beschichtungen, Putzen und Platten mit geringem Bindemittelanteil, z.B.:

Spritzasbestbeschichtungen

Asbesthaltige Isolationen

Asbesthaltige Bodenbeläge
(Cushion-Vinyl)

Asbesthaltige Leichtbauplatten

asbesthaltige Wand- und Deckenplatten

Massnahmen

Arbeiten an schwachgebundenen Asbestmaterialien oder reinem Asbest dürfen nur von Asbestsanierungsunternehmen ausgeführt werden, die von der Suva anerkannt sind.

Produkte aus reinen Asbestfasern



Asbestschnüre



Brandabschottung mit Asbestkissen

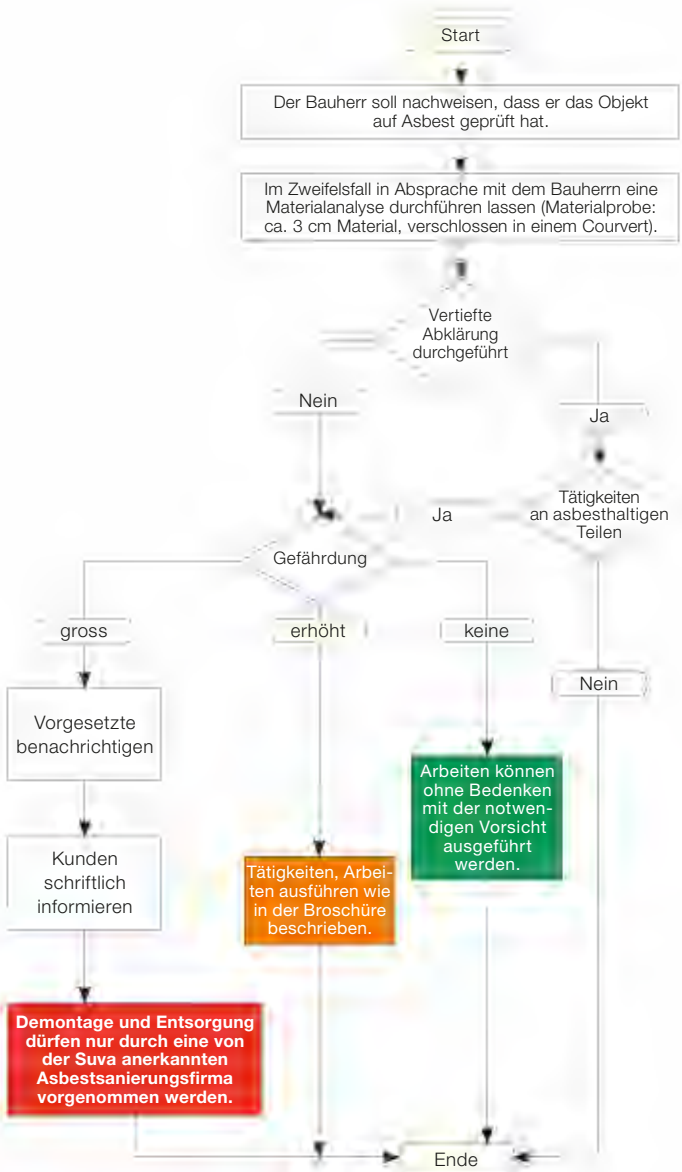
Die Asbestfasern liegen in **reiner Form** vor, z.B. als Textil (Zöpfe, Schnüre, Kissen) oder als Karton, z. B. Dichtungen in Ofentüren.

Bauarbeiten, bei denen unerwartet Asbestmaterialien auftreten, müssen eingestellt und der Bauherr informiert werden.



Wie vorgehen bei Asbestverdacht? (Ablaufschema)

Für Arbeiten an Plattenbelägen, Kacheln, Bodenbelägen oder anderen Produkten, die Asbest enthalten können (Einbau vor 1990), gilt folgender Arbeitsablauf (Ermittlungspflicht gem. BauAV Art. 3):



Welche Massnahmen sind zu treffen?

Auf den folgenden Seiten werden typische Arbeiten von Plattenlegern oder Ofenbauern mit Hilfe von Farben drei Gefährdungsstufen zugeordnet. Die Farben geben Auskunft über die Asbestfaserbelastung und die erforderlichen Schutzmassnahmen. Die Farben bedeuten:



Keine unmittelbare Gefährdung: Die Arbeiten können ohne Bedenken mit der notwendigen Vorsicht ausgeführt werden.



Erhöhte Gefährdung: Es ist mit einer erhöhten Faserfreisetzung zu rechnen. Die Arbeiten dürfen nur ausgeführt werden, wenn die beschriebenen Schutzmassnahmen getroffen wurden. Die Arbeiten sind von Arbeitnehmenden auszuführen, die vorgängig durch den Betrieb oder externe Institutionen dafür gezielt instruiert wurden. **Bei allen Arbeiten müssen die Arbeitsbereiche für Dritte abgesperrt und nach Abschluss der Arbeiten gereinigt werden.**



Grosse Gefährdung: Eine sehr hohe Faserfreisetzung ist zu erwarten. Arbeiten, bei denen erhebliche Mengen gesundheitsgefährdender Asbestfasern freigesetzt werden können, dürfen nur von Suva-anerkannten Asbestsanierungsunternehmen ausgeführt werden (siehe unter www.suva.ch/Asbestsanierung).

Werden **Umbau- oder Abbrucharbeiten** vorgenommen, so ist es sehr sinnvoll, alle asbesthaltigen Materialien vollständig aus den betroffenen Räumen zu entfernen.

Wird Asbest im Verlauf der Bauarbeiten unerwartet vorgefunden oder kommt der Verdacht auf, dass asbesthaltiges Material vorhanden sein könnte, heisst es **STOPP. Die Arbeiten sind einzustellen.** Der Bauherr muss informiert werden. Erst wenn einwandfrei feststeht, dass kein Asbest vorhanden ist oder die korrekten Schutzmassnahmen getroffen worden sind, darf weitergearbeitet werden.



Asbestgefährdung, erforderliche Massnahmen

Asbesthaltige Plattenbeläge 1

Umbau (festgebundener Asbest im Kleber oder Fugenmaterial)



Platten am Boden und an den Wänden mit asbesthaltigem Kleber



Platten mit asbesthaltigem Kleber

Arbeiten und Gefährdungen →

Begehen und Nutzen:
keine Asbestfaserfreisetzung

Abschlagen von Platten, Abschaben und Abschleifen des
asbesthaltigen Klebers

Schutzmassnahmen

keine Massnahmen

Bei diesen Arbeiten muss mit sehr hohen Asbestfaserkonzentrationen gerechnet werden, zudem entsteht sehr viel Staub (Quarzfeinstaub kann zur Silikose und zu Krebsleiden führen).

Sie dürfen nur von Suva-anerkannten Asbestsanierungsunternehmen ausgeführt werden (gemäss EKAS-Richtlinie 6503, Kapitel 7)

Asbesthaltige Plattenbeläge 2

Umbau einer einzelnen Küche oder eines Bades

(Plattenfläche <5 m²)

(festgebundener Asbest im Kleber oder Fugenmaterial)



<1 % Chrysotil-Asbest im Kleber



Platten nass entfernen/abschlagen (<5 m²)

Arbeiten und Gefährdungen →

Begehen und Nutzen:
keine Asbestfaserfreisetzung

Platten entfernen in **einem** Arbeitsgang
(einzelnes Objekt, kleiner als 5 m²)

- Platten entfernen in mehreren Objekten oder grosse Flächen
- Abschleifen/Abschaben des asbesthaltigen Klebers

Schutzmassnahmen

keine Massnahmen

Bei diesen Arbeiten muss mit sehr hohen Asbestfaserkonzentrationen gerechnet werden, wenn ein grosser Teil der Platten mit der Freisetzung erheblicher Mengen gesundheitsgefährdender Asbestfasern zu rechnen ist, deren nur von Suva anerkannten Asbestsanierungsunternehmen ausgeführt werden.

siehe Suva-Factsheet Nr. 33077

Solche Arbeiten dürfen nur von Suva-erkannten Asbestsanierungsunternehmen ausgeführt werden.

Asbesthaltige Plattenbeläge 3

Servicearbeiten/Austausch einer defekten Platte, Loch bohren
(festgebundener Asbest im Kleber oder Fugenmaterial)



Austausch defekter Platten



Loch in Platte bohren

Arbeiten und Gefährdungen →

Begehen und Nutzen:
keine Asbestfaserfreisetzung

- einzelne defekte Platte entfernen
- ein Loch in die Platte bohren

Schutzmassnahmen

keine Massnahmen

- Feinstaubmaske FFP3
- Öffnungen zu angrenzenden Räumen schliessen
- alle Gegenstände unterhalb des zu bohrenden Lochs entfernen oder abdecken
- Arbeitsbereich gut lüften (natürlich oder künstlich)
- Platten möglichst ohne Kleber von Unterlage lösen und in gekennzeichneten Plastiksack legen
- Beim Bohren und Fräsen Staub absaugen mit Industriestaubsauger (Staubklasse H gemäss EN 60335-2-69, mit Zusatzanforderung Asbest)
- keine Schleifarbeiten durchführen

Abschliessen der Arbeiten

- Arbeitsbereich reinigen mit Industriestaubsauger (Staubklasse H gemäss EN 60335-2-69, mit Zusatzanforderung Asbest) und Nassaufnahme
- Entsorgung der Abfälle gemäss kantonaler Vorschriften

siehe Suva-Factsheet Nr. 33067

Wand- und Bodenbeläge 1

Mehrschichtige Bodenbeläge mit Asbestkarton-Schicht (Cushion-Vinyl)

(schwachgebundener Asbest)



Cushion-Vinyl Bodenbelag (mehrschichtig)



Cushion-Vinyl-Bodenbelag

Arbeiten und Gefährdungen →

Begehen und Nutzen ohne Beschädigung:
keine oder nur geringe Freisetzung von Asbestfasern

Entfernen von mehrschichtigen asbesthaltigen Boden- und
Wandbelägen (Cushion Vinyl)

Schutzmassnahmen

keine Massnahmen

Generell: Alle Arbeiten muss mit sehr hohen Asbestfaserkonzentrationen in der Luft (mindestens FFP3) und Einwegschutanzüge (Typ 5/6 von der Suva anerkannten Asbestsanierrichtung) abgearbeitet werden.
Arbeitsbereich absperrbar werden.

- nicht in Kleidern von der Baustelle gehen, die mit Asbestfasern versehen sind
- siehe Staubsauger Nr. 33048 und 33050
- Waschgelegenheiten nutzen

Arbeiten zerstörungsfrei ausführen!

- Material nicht brechen, nicht sägen, nicht hineinbohren usw.
- Arbeiten in umgekehrter Reihenfolge der Montage ausführen

Keine Wiederverwendung der ausgebauten Platten!

keine Rutschen und Schuttröhre verwenden

asbesthaltige Produkte nicht werfen

- das Umschichten von gelagerten festgebundenen Asbestfaserplatten vermeiden
- Asbestprodukte bereits auf dem Dach in Big Bags abfüllen und so Transportweg und die Zeit, wo Arbeiter mit Asbestfasern in Kontakt kommen, verkürzen.

Nicht trocken wischen!

- Haken und Nägel mit Magnetstab aussortieren
- Industriestaubsauger mit Filter verwenden (Filter der Staubklasse H mit Zusatzanforderung Asbest)

Wand- und Bodenbeläge 2

Einschichtige asbesthaltige Bodenbeläge (Floor-Flex)

(festgebundener Asbest)



Floor-Flex (einschichtig)



Floor-Flex

Arbeiten und Gefährdungen →

Begehen und Nutzen:
keine Freisetzung von Asbestfasern

Erhöhte Gefährdung bei folgenden Arbeiten:

Entfernen von einschichtigen asbesthaltigen Boden- und Wandbelägen (Floor-Flex)

Schutzmassnahmen

keine Massnahmen

Arbeitsvorbereitung

- Feinstaubmaske FFP3
- Einwegschutzanzug tragen (anschliessend entsorgen)
- Industriestaubsauger (Staubklasse H gemäss EN 60335-2-69, mit Zusatzanforderung Asbest)
- Arbeitsbereich gut lüften (natürlich oder künstlich)
- Öffnungen zu angrenzenden Räumen schliessen
- alle mobilen Einrichtungen entfernen

Arbeitsablauf

- Belag sorgfältig, **bruchfrei entfernen**
- Belagsreste mit Spachtel abstossen und lose Reste aufsaugen
- asbesthaltiges Material in reissfesten Plastiksäcken (Kennzeichnung Asbest) abpacken und verschlossene Säcke in Mulde deponieren

Abschliessen der Arbeiten

- Arbeitsbereich reinigen mit Industriestaubsauger und nass aufnehmen
- in Schulen, Kindergärten, Spitälern u.ä. sind Raumluftmessungen vor Freigabe empfohlen
- Entsorgung der Säcke gemäss kantonaler Vorschriften

siehe Suva-Factsheets Nr. 33048 und 33049

Asbestzementrohre, -kanäle und -platten in Räumen

(festgebundener Asbest)



Asbestzementrohr



Lüftungskanal aus Asbestzementplatten

Arbeiten und Gefährdungen →

Begehen von Räumen mit technischen Anlagen,
Sichtkontrollen an Anlagen (Ablesen von Messinstrumenten),
AVOR-Arbeiten

Zerstörungsfreies Demontieren von Rohren, Kanälen und Platten
in Räumen

Transport aus dem Gebäude in die Mulde

Trennen eines einzelnen Rohr- oder Kanalelements durch
kontrolliertes Brechen

Arbeitsplatz reinigen

Demontage von Rohren, Kanälen und Platten, bei denen ein
mechanisches Bearbeiten wie Sägen und Fräsen notwendig ist

Schutzmassnahmen

keine Massnahmen

- Feinstaubmaske FFP3
- Einwegschutanzüge der Kategorie 3 Typ 5/6 tragen
- zu demontierende Teile mit Seifenwasser benetzen
- **Material nicht brechen, sägen, fräsen, nicht hineinbohren**
- für ausreichenden Luftwechsel (natürlich oder künstlich) sorgen
- defekte Teile nicht bearbeiten, sondern durch asbestfreie Materialien ersetzen
- keine Abzweigungen in bestehende asbesthaltige Leitungen und Kanäle einbauen

- Elemente von Hand transportieren
- keine Rutschen und Schuttröhre verwenden

- Zusätzliche Massnahmen:
- Element mit nassem Tuch umwickeln
 - Element mit einem Fäustelschlag trennen

- nicht trocken wischen
- Boden nass aufnehmen
- bei grossen Staubablagerungen den Arbeitsbereich mit Industriestaubsauger (Staubklasse H gemäss EN 60335-2-69, mit Zusatzanforderung Asbest) absaugen

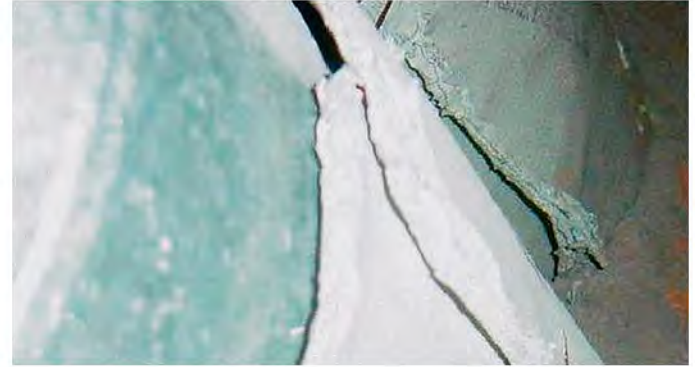
Bei diesen Arbeiten muss mit sehr hohen Asbestfaserkonzentrationen gerechnet werden.
Sie dürfen nur von Suva-anerkannten Asbestsanierungsunternehmen ausgeführt werden.

Asbesthaltige Leichtbauplatten oder Isolationen (z.B. für Abdeckungen, Brand- oder Wärmeschutz)

(schwachgebundener Asbest)



Asbesthaltige Leichtbauplatten



Asbesthaltige Leichtbauplatte

Arbeiten und Gefährdungen →

Sichtkontrolle, Arbeitsvorbereitungen, Arbeiten im Bereich der Asbestmaterialien ohne direkten Kontakt

Arbeiten in unmittelbarer Nähe von asbesthaltigen Leichtbauplatten und Isolationen, mit möglichem Kontakt

zerstörungsfreie Demontage von mobilen Bauteilen (z.B. Brandschutztüren), an denen eine asbesthaltige Leichtbauplatte befestigt ist

Entfernen von asbesthaltigen Leichtbauplatten und Asbestkartons

Schutzmassnahmen

Bei geringen Asbestkonzentrationen sind keine Massnahmen nötig.

- Feinstaubmaske FFP3
- Leichtbauplatten und Asbestkartons nicht entfernen
- keine Arbeiten an den Platten ausführen
- offengelegte, ausgefranste Leichtbauplatten mit Plastikfolie abdecken und mit Asbestkleber kennzeichnen
- Feinstaubmaske FFP3 und
- Einwegschutanzüge der Kategorie 3 Typ 5/6 tragen
- wenn möglich nass arbeiten
- mobiles Bauteil zusammen mit Leichtbauplatte vor dem Entfernen vollständig mit Kunststoffolie abdecken
- Industriestaubsauger mit H-Filter verwenden (Staubklasse H gemäss EN 60335-2-69, mit Zusatzanforderung Asbest)
- fachgerechte Entsorgung in gut verschlossenem Plastiksack (z.B. über Sanierungsfirma)

Bei diesen Arbeiten muss mit sehr hohen Asbestfaserkonzentrationen gerechnet werden. Diese Arbeiten dürfen nur von Suva-anerkannten Asbestsanierungsunternehmen ausgeführt werden.

Ofenabbruch (Kachelöfen, Elektrospeicher- und andere Öfen)

(Reiner Asbest, schwachgebundener Asbest)



Kachelofen



Elektrospeicherofen

Arbeiten und Gefährdungen →

Begehen von Räumen, Sichtkontrolle

Kachelofen abbauen:
Beim Abbruch eines Kachelofens entsteht Quarzstaub.

Zerstörungsfreier Ausbau von einer einzelnen Leichtbauplatte oder einer Isolation (z.B. Asbestschnüre) bei einer Rauchrohrmanschette

Asbestzementplatten entfernen

Elektrospeicherheizung staubdicht verschlossen entfernen
(ca. ab 1984 sind sie asbestfrei)

Reinigen des Arbeitsbereichs

Ausbauen von mehreren Leichtbauplatten und anderen asbesthaltigen Isolationen oder wenn zerstörungsfreie Demontage nicht möglich ist.

Schutzmassnahmen

keine Massnahmen

Generell:
– Feinstaubmaske FFP3

– Einwegschutzanzug der PSA-Kat.3, Typ 5/6 überziehen
– Asbesthaltiges Material mit Seifenwasser benetzen
– sorgfältig entfernen
– Material staubdicht in Plastiksack verpacken, vorschriftsgemäss kennzeichnen und der Entsorgung zuführen (s. auch S. 28/29).

s. Seite 22/23

– Öffnungen und Lüftungsschlitze staubdicht verschliessen
– demontierten Ofen einer Suva-anerkannten Asbestsanierungsfirma übergeben

– Nicht trocken wischen!
– feucht reinigen oder mit Industriestaubsauger (Staubklasse H gemäss EN 60335-2-69, mit Zusatzanforderung Asbest)

Bei diesen Arbeiten muss mit sehr hohen Asbestfaserkonzentrationen gerechnet werden.
Sie dürfen nur von Suva-anerkannten Asbestsanierungsunternehmen ausgeführt werden.

Asbestschnüre

(Reiner Asbest)



Asbestschnüre in einem Cheminée



Asbestschnur als Dichtung

Arbeiten und Gefährdungen →

Sichtkontrolle

Zerstörungsfreies Entfernen einer einzelnen Asbestschnur

Schutzmassnahmen

keine Massnahmen

- Feinstaubmaske FFP3
- Asbestschnur mit Seifenwasser benetzen
- Nasse Schnur sorgfältig mit einem Spachtel oder Schraubenzieher möglichst zerstörungsfrei aus dem Falz lösen und staubdicht in einen Plastiksack verpacken, vorschriftsgemäss kennzeichnen und der Entsorgung zuführen.
- Einsatz eines Industriestaubsaugers (Staubklasse H gemäss EN 60335-2-69, mit Zusatzanforderung Asbest)

Reinigen des Arbeitsbereichs

- Nicht trocken wischen!
- feucht reinigen oder mit Industriestaubsauger (Staubklasse H gemäss EN 60335-2-69, mit Zusatzanforderung Asbest)

Ausbau mehrerer und langer Asbestschnüre

Diese Arbeiten dürfen nur von Suva-anerkannten Asbestsanierungsunternehmen ausgeführt werden.

Asbesthaltiger Putz (insbesondere Akustikputz), asbesthaltige Füll- und Spachtelmassen

(fest- oder schwachgebundener Asbest)



Asbesthaltiger Akustikputz/Abrieb



Entfernen nur durch anerkannte Asbestsanierungsfirmen

Arbeiten und Gefährdungen →

Sichtkontrolle, Arbeitsvorbereitungen, Arbeiten im Bereich der Asbestschichten ohne direkten Kontakt:

Bei unbeschädigten Schichten keine oder geringe Freisetzung von Asbestfasern

Arbeiten in unmittelbarer Nähe von asbesthaltigen Schichten mit möglichem Kontakt

Bearbeiten (z.B. schleifen, bohren, zerbrechen) und Entfernen von asbesthaltigen Schichten.

Schutzmassnahmen

keine Massnahmen

- Keine mechanische Bearbeitung des Materials!
(z.B. Füll- und Spachtelmassen nicht anschleifen, alten Putz nicht überglätten, überstreichen, spritzen)
- Feinstaubmaske tragen (FFP3)

Bei diesen Arbeiten muss mit sehr hohen Asbestfaserkonzentrationen gerechnet werden. Sie dürfen nur von Suva-anerkannten Asbestsanierungsunternehmen ausgeführt werden.

Rechtliche Aspekte

1. Einleitung

In der Schweiz ist es seit 1990 verboten, Asbest zu verwenden oder mit asbesthaltigen Produkten Handel zu treiben. Es besteht jedoch keine allgemeine Pflicht, asbesthaltige Materialien zu entfernen. Sie müssen nur entfernt werden, wenn in Innenräumen eine unmittelbare gesundheitsrelevante Belastung der Raumbenutzer/innen durch Asbestfasern besteht.

Berufsleute wie Plattenleger/innen oder Ofenbauer/innen treffen deshalb bei der täglichen Arbeit nach wie vor auf asbesthaltige Produkte, z. B. kann Asbest im Kleber von Platten in älteren Gebäuden vorkommen. Beim Bearbeiten werden Asbestfasern in hoher Konzentration freigesetzt, welche die Gesundheit der arbeitenden Personen wie auch Dritter gefährden.

2. Gefährdung muss abgeklärt werden

Besteht der Verdacht, dass besonders gesundheitsgefährdende Stoffe wie Asbest auftreten können, so muss der Arbeitgeber die Gefahren eingehend ermitteln und die Risiken beurteilen. Die erforderlichen Schutzmassnahmen sind zu planen.

Wird Asbest unerwartet vorgefunden, sind die betroffenen Arbeiten einzustellen und der Bauherr ist zu benachrichtigen. Der Bauherr ist für die Sanierung verantwortlich und trägt die entsprechenden Kosten.

3. Haftung und Verantwortung des Unternehmers

Unsachgemässes Arbeiten an asbesthaltigen Materialien kann zu Schäden führen, die eine Haftpflicht des Unternehmers gegenüber seinen Mitarbeitern wie auch gegenüber seinem Kunden zur Folge haben können (z.B. bei Verunreinigung eines Gebäudes mit Asbestfasern). Bei Arbeiten mit asbesthaltigem Material müssen deshalb besonders zwei rechtliche Aspekte beachtet werden:

a) Haftung gegenüber den Arbeitnehmenden

Art. 328 des Obligationenrechts (OR) und Artikel 82 des Unfallversicherungsgesetzes (UVG) verpflichten den Unternehmer, seine Arbeitnehmenden zu schützen und auf deren Gesundheit gebührend Rücksicht zu nehmen. Er hat die Schutzmassnahmen zu treffen, die nach der Erfahrung notwendig, nach dem Stand der Technik anwendbar und den gegebenen Verhältnissen angemessen sind. So muss er den Arbeitnehmenden zumutbare persönliche Schutzausrüstungen kostenlos zur Verfügung stellen. Auch muss er die Arbeitnehmenden über die Gefahren informieren und sie bezüglich Schutzmassnahmen ausbilden. Der Arbeitgeber hat die Vorschriften in seinem Betrieb zu kontrollieren und durchzusetzen. Wenn ein Arbeitnehmer damit einverstanden ist, solche Vorschriften zu missachten, oder dies sogar ausdrücklich wünscht, entbindet dies den Arbeitgeber nicht von seiner Verantwortung.

Die Arbeitnehmer sind ihrerseits zur aktiven Mitwirkung bei der Unfallverhütung und beim Gesundheitsschutz verpflichtet. Sie haben den Arbeitgeber bei der Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten zu unterstützen und müssen die persönlichen Schutzausrüstungen benutzen.

b) Haftung gegenüber den Kunden

Nach Art. 97 OR haftet, wer in Erfüllung vertraglicher Pflichten einen Schaden verursacht. Der Unternehmer haftet für Schäden, die in Erfüllung eines Werkvertrags entstanden sind, unabhängig davon, ob er selbst gearbeitet oder einen Arbeitnehmer eingesetzt hat (Art. 101 OR). Er wird schadenersatzpflichtig. Der Plattenleger hat somit bei nachlässigem Umgang mit Asbest allfällige Folgekosten zu tragen.

4. Möglichkeit der Haftungsbeschränkung

Die Haftung kann beschränkt oder ganz aufgehoben werden, wenn dies im Voraus mit dem Kunden vereinbart wird. Die Beschränkung kann in einem finanziellen Höchstbetrag bestehen oder in der Eingrenzung des Umfangs der schädigenden Handlungen.

Möglich ist es auch, die Haftung für fahrlässige Schädigungen auszuschliessen.

Es ist zweckmässig, eine solche Vereinbarung mit dem Kunden schriftlich zu treffen. Sinnvollerweise ist nicht nur zu verabreden, dass der Plattenleger in solchen Fällen die Haftung ausschliesst, sondern auch, dass er resp. seine Mitarbeiter mit der nötigen Sorgfalt vorgehen werden, um Schaden zu vermeiden.

5. Versicherungen decken Asbestschäden oft nicht ab

Verschiedene Betriebshaftpflichtversicherungen schliessen Schäden aus, die im Zusammenhang mit Asbest entstanden sind. Es ist deshalb wichtig, dass bereits bei Abschluss eines Werkvertrags die Haftung bei Asbestschäden soweit möglich ausgeschlossen wird (siehe Punkt 4).

Geeignete Schutz- und Hilfsmittel

Atemschutz

Er ist der Gefährdung entsprechend auszuwählen.



Halbmaske mit auswechselbarem Filter P3



Einweg-Feinstaubmaske FFP3

Verschleppen von Asbeststaub verhindern

Einwegschutzanzüge (PSA-Kategorie 3 Typ 5/6)



Staub an der Quelle absaugen

Industriestaubsauger mit H-Filter (Staubklasse H gemäss EN 60335-2-69, mit Zusatzanforderung Asbest).

Siehe Suva-Factsheet Nr. 33056 «Asbest-Staubsauger»



Kennzeichnung

Falls asbesthaltige Materialien nachgewiesen werden, die keine unmittelbare Gefährdung darstellen und daher nicht zwingend sofort entfernt werden müssen, sind sie entsprechend zu kennzeichnen.

Dies kann wie folgt geschehen:

- Kennzeichnung mit Warnzeichen «Asbest»
- Eintragen aller asbesthaltigen Materialien in betriebsinternen Plan oder Kataster.



Offizielle Kennzeichnung

Entsorgung von asbesthaltigen Abfällen

Asbesthaltige Abfälle müssen gesondert entsorgt werden. Sie dürfen nicht in den Recyclingkreislauf gelangen. Es ist nicht erlaubt, asbesthaltige Abfälle mit anderen Abfällen zu vermischen – es sei denn, der gesamte Mischabfall wird als asbesthaltig entsorgt.

Für das Entsorgen von asbesthaltigen Abfällen sind die «Technische Verordnung über Abfälle» (TVA) und allfällige kantonale Vorschriften zu beachten.

Abfälle, die festgebundenen Asbest enthalten, können auf einer Inertstoffdeponie abgelagert werden. Schwachgebundener Asbest wie asbesthaltiger CV-Bodenbelag gilt als Sonderabfall und wird nach Weisungen der Kantone entsorgt.

Auskünfte zur Entsorgung, zu Deponie-Standorten und zu kantonalen Anlaufstellen für Asbestfragen finden sich unter (www.veva-onlinie.ch / www.abfall.ch).

Auskunftstellen, weitere Informationen

Wenn Sie ein asbestverdächtiges Material nicht sicher beurteilen können oder andere Fragen zum Thema haben, helfen Ihnen folgende Internetseiten und Auskunftsstellen weiter:

www.suva.ch/asbest

Informationen und virtuelles Asbesthaus zum Thema Asbest, ein Programm um ein Asbestinventar einer Liegenschaft zu erfassen, mit einem Adressverzeichnis von Sanierungsfirmen und spezialisierten Labors. Links auf Publikationen zum Thema «Asbest erkennen – richtig handeln» usw.

www.forum-asbest.ch

Umfassende Informationsplattform mit Adressen, Links und Downloads.

www.asbestinfo.ch

Informationsseite des Bundesamts für Gesundheit (BAG) mit Downloads, Links und einer Adressliste der kantonalen Anlaufstellen für Asbestfragen.

www.veva-onlinie.ch / www.abfall.ch

Auskunft zur Entsorgung, zu Deponie-Standorten und zu kantonalen Anlaufstellen.

Suva, Bereich Bau

Tel. 041 419 60 28

Suva, Bereich Chemie

Tel. 041 419 61 32

SPV Schweizerischer Plattenverband

Tel. Nr. 062 748 42 52

FeRC Fédération Romande du Carrelage

Tel. 021 881 17 10, info@ferc.ch

feusuisse, Verband für Wohnraumfeuerungen, Plattenbeläge und Abgassysteme

Tel. 062 205 90 80

Suva

Gesundheitsschutz
Postfach, 6002 Luzern

Auskünfte

Tel. 041 419 60 28

Bestellungen

www.suva.ch/waswo

Fax 041 419 59 17

Tel. 041 419 58 51

Titel

Asbest erkennen, beurteilen und richtig handeln

Was Sie als Plattenleger/Ofenbauer über Asbest wissen müssen

Verfasser

Bereich Chemie

Diese Publikation entstand in Zusammenarbeit mit dem Schweizerischen Plattenverband SPV und feusuise, dem Verband für Wohnraumfeuerungen, Plattenbeläge und Abgassysteme.

Die Suva dankt für die gute Zusammenarbeit.

Abdruck – ausser für kommerzielle Nutzung – mit Quellenangabe gestattet.

Erstausgabe: September 2014

Überarbeitete Ausgabe: Februar 2016

Bestellnummer

84063.d